

**Satzung über die öffentliche Schmutzwasserbeseitigung im Verbandsgebiet des „Wasser- und Abwasserzweckverbandes Pritzwalk“ (Entwässerungssatzung) vom 14.12.2000**

**Entwässerungssatzung**

Präambel:

Auf der Grundlage der §§ 5 und 15 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S. 398), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Verbesserung der rechtlichen Rahmenbedingungen kommunaler Daseinsvorsorge im Land Brandenburg vom 7. April 1999 (GVBl. I S. 90), des § 8 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG) in der Neufassung vom 28. Mai 1999 (GVBl. I S. 194), der §§ 64 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13.07.1994 (GVBl. I S. 302), zuletzt geändert durch das Änderungsgesetz vom 22.12.1997 (GVBl. I S. 168) des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 1991 (VwVO BB), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Ausführung der Insolvenzordnung und zur Anpassung von Rechtsvorschriften an die Insolvenzordnung vom 26. November 1998 (GVBl. I S. 218), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch das Elfte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 25.08.1998 (BGBl. I. S. 2432) sowie der Verbandssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes i.d. Fassung vom 19.12.97, zuletzt geändert am 24.10.00 hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 12.12. 00 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Schmutzwasserbeseitigungspflicht und öffentliche Einrichtungen**

- (1) Der Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk (Verband) betreibt auf Grund seiner Pflicht zur Schmutzwasserbeseitigung nach § 68 des Brandenburgischen Wassergesetzes i.V.m. § 18 a des Wasserhaushaltsgesetzes zentrale öffentliche Entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtungen im Verbandsgebiet.
- (2) Das Verbandsgebiet erstreckt sich auf die in § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 19.12.1997 aufgeführten Gemeinden und Städte.
- (3) Lage, Art und Umfang der öffentlichen Entwässerungsanlagen sowie deren Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung bestimmt der Verband.

...

## **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben nachstehende Begriffe folgende Bedeutung:

(1) Grundstück

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit darstellt sowie alle privaten und öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, auf die sich die Schmutzwasserbeseitigungspflicht des Verbandes erstreckt. Das Grundstück kann aus mehreren Flurstücken bestehen. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft der Verband.

(2) Grundstückseigentümer

Grundstückseigentümer nach dieser Satzung sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer von Grundstücken sind.

Den Grundstückseigentümern gleichgestellt sind Erbbauberechtigte und Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2457). Für Nutzer nach § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes gilt dies nur, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit des Beitrages das Wahlrecht über die Bestellung eines Erbbaurechts oder den Ankauf des Grundstücks gemäß den §§ 15 und 16 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes bereits ausgeübt und gegen den Anspruch des Nutzers keine der nach dem Sachenrechtsbereinigungsgesetz statthaften Einreden und Einwendungen geltend gemacht worden sind; andernfalls bleibt die Verpflichtung des Grundstückseigentümers unberührt. Von mehreren Berechtigten ist jeder im Sinne dieser Satzung berechtigt und verpflichtet; sie haften für dieselbe Schuld als Gesamtschuldner.

Bei einem Wechsel des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Eigentümer über; § 2 (2) Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

(3) Schmutzwasser

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser.

(4) Niederschlagswasser

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Wasser.

...

(5) Öffentliche Entwässerungsanlagen

Die öffentlichen Entwässerungsanlagen bestehen aus dem gesamten Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen, wie Schmutzwasserkanälen, Rückhaltebecken, Druckentwässerungsanlagen, Schmutzwasserpumpwerken, Kontrollschächten, Schiebern, Be- und Entlüftungseinrichtungen sowie den Klärwerken. Grundstücksanschlüsse und Hausanschlüsse sind nicht Teil der öffentlichen Entwässerungsanlagen.

(6) Hausanschluss (Grundstücksentwässerungsanlagen)

Hausanschlüsse (Grundstücksentwässerungsanlagen) sind Einrichtungen eines Grundstückes, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des auf einem Grundstück anfallenden Schmutzwassers bis zur Grundstücksgrenze dienen; ausgenommen sind Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben. Der Revisionschacht ist Bestandteil des Hausanschlusses.

(7) Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung, die an der Abzweigstelle des öffentlichen Schmutzwasserkanals beginnt und an der Grundstücksgrenze endet.

(8) Revisionsschacht

Revisionsschacht ist eine Einrichtung zur Kontrolle, Wartung, Instandsetzung und Spülung des Hausanschlusses und zur Entnahme von Schmutzwasserproben.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird (Anschlussrecht). Er ist berechtigt, das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser unter den Voraussetzungen der §§ 13, 14 und 15 in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungsrecht). Dieses Recht hat ebenfalls jeder zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte, bei dem Schmutzwasser anfällt.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf Grundstücke, die durch einen Schmutzwasserkanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer hat keinen Anspruch auf Herstellung neuer oder Änderung bestehender Kanäle. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt der Verband.

...

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
- a) wenn das Schmutzwasser wegen seiner Beschaffenheit oder Menge nicht von der öffentlichen Entwässerungsanlage aufgenommen oder behandelt werden kann oder zweckmäßiger auf dem Grundstück auf dem es anfällt behandelt wird,
  - b) wenn das Schmutzwasser Inhaltsstoffe nach § 14 enthält und
  - c) solange die Abnahme des Schmutzwassers technisch nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem technischen oder wirtschaftlichen Aufwand möglich ist.

#### **§ 4**

#### **Anschluss- und Benutzungspflicht**

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, sein Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf seinem Grundstück Abwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm dauernd oder vorübergehend bauliche Anlagen nach § 2 der Brandenburgischen Bauordnung vorhanden sind, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann.
- (3) Die Anschlussverpflichtung besteht auch für unbebaute Grundstücke, wenn auf ihnen Schmutzwasser anfällt und die für das Grundstück bestimmte öffentliche Entwässerungsanlage betriebsbereit ist.
- (4) Der Anschluss ist vor Benutzung der baulichen Anlage herzustellen bzw. anzupassen, bei deren Benutzung Schmutzwasser anfallen kann. Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Beschaffenheit oder Menge des Schmutzwassers zur Folge haben, gilt dies entsprechend.
- (5) Von Grundstücken, die an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts das gesamte anfallende Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten (Benutzungspflicht). Diese Verpflichtung gilt entsprechend für die nach § 2 Absatz 2 Satz 2 dem Grundstückseigentümer gleichgestellten Personen sowie für alle Benutzer des Grundstücks.
- (6) Wird die öffentliche Entwässerungsanlage erst nach Errichtung der baulichen Anlage fertiggestellt, so ist das Grundstück innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe der Fertigstellung anzuschließen. Hierzu erfolgt eine Aufforderung des Verbandes. Der Fristablauf kann auf Antrag zwischen Mitte Dezember bis Mitte März ausgesetzt werden.

...

- (7) Erfolgt der Anschluss nicht innerhalb der genannten Frist, so kann der Verband den Anschluss nach den rechtlichen Vorgaben des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg durchsetzen.
- (8) Wird eine bauliche Anlage beseitigt und fällt dadurch der Schmutzwasseranfall weg, ist durch den Anschlusspflichtigen der Hausanschluss zu beseitigen und der Revisionsschacht zu verschließen. Der Verband ist über den geplanten Rückbau und den Verschluss unverzüglich schriftlich zu informieren.

## **§ 5**

### **Ausnahmen von der Anschluss- und Benutzungspflicht**

- (1) Eine Anschlusspflicht besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung kann auf Antrag befreit werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung unter Berücksichtigung des Allgemeinwohls nicht zumutbar ist und die Befreiung im Einzelfall mit den öffentlichen Belangen, insbesondere dem Schutz des Grundwassers, vereinbar ist. Der Antrag auf Befreiung von dem Anschluss- und Benutzungszwang ist schriftlich unter Mitteilung von Gründen an den Verband zu stellen.
- (3) Die Ausnahme kann ganz oder teilweise, befristet, unter Bedingungen, Auflagen und einem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6**

### **Sondervereinbarungen**

- (1) Besteht eine Anschluss- oder Benutzungsberechtigung oder –verpflichtung nicht, so kann der Verband durch Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer oder dem Benutzer ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.
- (2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Beitrags- und der Benutzungsgebührensatzung entsprechend.

## **§ 7**

### **Grundstücksanschluss**

- (1) Der Grundstücksanschluss wird von dem Verband oder durch ein von dem Verband beauftragtes Unternehmen hergestellt, erneuert, beseitigt, geändert und unterhalten.
- (2) Der Verband bestimmt die Anzahl, Art, Nennweite und Führung des Grundstücksanschlusses. Er bestimmt auch, wo und an welchem Kanal anzuschließen ist.

...

- (3) Der Grundstückseigentümer hat bei der Herstellung, Erneuerung, Änderung oder Unterhaltung des Anschlusses die Verlegung bis an die Grundstücksgrenze sowie das Anbringen von Hinweisschildern auf dem Grundstück zu gestatten und zu dulden, soweit diese Maßnahmen erforderlich sind. Die Pflichten des Abs. 4 gelten auch für den Benutzer des Grundstückes.
- (4) Der Verband kann vorschreiben oder gestatten, dass unter besonderen Verhältnissen zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Anschlussleitung entwässert werden. Bei Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses ab zwei Grundstücken müssen die Benutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich durch den Grundstückseigentümer, durch dessen Grundstück die Hausanschlussleitung geführt wird, gesichert werden.
- (5) In besonderen Fällen kann der Verband für ein Grundstück mehrere Grundstücksanschlüsse über Absatz 1 dieser Regelung hinausgehend verlangen.
- (6) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gelten die vorstehenden Absätze für jedes neue Grundstück entsprechend.

Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Unterhaltung, Veränderung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses sind dem Verband entsprechend den Regelungen der jeweils geltenden Anschlussbeitragsatzung zu erstatten.

- (7) Der Grundstückseigentümer hat dem Verband unverzüglich anzuzeigen, wenn an dem Grundstücksanschluss Betriebsstörungen oder Mängel eintreten oder wenn der Grundstücksanschluss nicht mehr benutzt wird und daher verschlossen und beseitigt werden muss.

## **§ 8 Hausanschluss**

- (1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, ist von dem Grundstückseigentümer auf seine Kosten mit einem Hausanschluss zu versehen. Er ist nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben, zu unterhalten, soweit erforderlich, zu verändern und mit einem Revisionschacht zu versehen. Der Revisionsschacht wird so nahe wie möglich hinter die Grundstücksgrenze gesetzt.
- (2) Besteht für den Hausanschluss kein natürliches Gefälle, so hat der Grundstückseigentümer eine Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstückes herzustellen und zu betreiben, wenn auf anderem Wege eine ordnungsgemäße Beseitigung des Schmutzwassers nicht möglich ist.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat auf eigene Kosten das Grundstück gegen Rückstau des Schmutzwassers aus der öffentlichen Entwässerungsanlage zu schützen. Als Rückstau ebene gilt die Straßenoberfläche. Für Schäden durch Rückstau haftet der Verband nicht.

- (4) Bestehende Hausanschlüsse sind von dem Grundstückseigentümer auf eigene Kosten zu ändern, wenn Menge oder Art des Schmutzwassers dies notwendig machen.
- (5) Durch den Verband kann verlangt werden, dass ein Messschacht angelegt wird.

## **§ 9 Zulassung des Hausanschlusses**

- (1) Bevor der Hausanschluss hergestellt oder geändert wird, sind dem Wasserverband folgende prüffähige Unterlagen in doppelter Ausfertigung wie folgt einzureichen:
  - a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000 oder 1 : 500,
  - b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen ersichtlich ist.
  - c) Bei gewerblicher Nutzung ein Längsschnitt der Leitungen im Maßstab 1 : 100, aus dem insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhe, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte und höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind. Die Längsschnitte sind auf Normalnull zu beziehen.
  - d) Sofern Schmutzwässer, die in ihrer Beschaffenheit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweichen, der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden sollen, sind folgende weitere Angaben erforderlich:
    - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Schmutzwasser mit erfasst werden soll;
    - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials und der Erzeugnisse;
    - Darstellung der schmutzwassererzeugenden Betriebsvorgänge;
    - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Schmutzwassers;
    - Zeiten, in denen eingeleitet wird;
    - die Vorbehandlung des Schmutzwassers mit Bemessungsnachweis.

Soweit nötig, sind Angaben durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen zu ergänzen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

- (2) Der Verband prüft, ob der beabsichtigte Hausanschluss den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, so erteilt er schriftlich die Genehmigung. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

- (3) Mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses darf erst nach schriftlicher Genehmigung des Verbandes begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach bau-, straßenbau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt davon unberührt.
- (4) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 3 kann der Verband Ausnahmen zulassen.
- (5) Der Verband stellt Vordrucke zur Antragstellung zur Verfügung.

## **§ 10**

### **Herstellung und Abnahme des Hausanschlusses**

- (1) Vor der Abnahme durch den Verband darf der Hausanschluss nicht in Betrieb genommen werden. Die Abnahme des Hausanschlusses befreit den Bauherrn, den Planverfasser, den Bauleiter und den ausführenden Unternehmer nicht von seiner Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Werden bei der Herstellung, Änderung oder Unterhaltung Mängel festgestellt, setzt der Verband eine angemessene Frist zur Beseitigung. Die Mängelbeseitigung ist dem Verband anzuzeigen.
- (3) Der Verband ist von einer Änderung des Hausanschlusses vorher zu benachrichtigen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Verband unverzüglich zu informieren.

## **§ 11**

### **Überwachung des Hausanschlusses**

- (1) Der Verband ist befugt, den Hausanschluss jederzeit zu überprüfen, Schmutzwasserproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Verbandes sowie den von ihm zugezogenen Hilfspersonen ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren. Die notwendigen Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Beauftragten des Verbandes haben sich auf Verlangen durch einen von dem Verband ausgestellten Dienstausweis oder eine Vollmacht auszuweisen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher möglichst verständigt, das gilt nicht für Probenahmen und Schmutzwassermessungen.
- (2) Der Verband kann jederzeit verlangen, dass die von dem Grundstückseigentümer zu unterhaltenen Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter und Beeinträchtigungen der öffentlichen Entwässerungsanlage ausschließt.
- (3) Wird Gewerbe- oder Industrieschmutzwasser oder Schmutzwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich von häuslichem Schmutzwasser abweicht, zugeführt, kann der Verband den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen auf Kosten des Grundstückseigentümers verlangen.



- (4) Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Verband anzuzeigen.
- (5) Die Kosten der in § 11 Absatz 1 genannten Überprüfungen und Messungen, sofern sie durch ein vom Verband beauftragtes Unternehmen anfallen, hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 dieser Vorschrift gelten auch für die Benutzer der Grundstücke.

## **§ 12**

### **Stilllegung von anderen Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

Abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen sind innerhalb von drei Monaten stillzulegen, sobald ein Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer.

Die Außerbetriebnahme sowie der Außerbetriebnametermin sind dem Verband gegenüber anzeigepflichtig.

## **§ 13**

### **Einleiten in Kanäle**

- (1) In die öffentlichen Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser eingeleitet werden. Die Einleitung von Niederschlagswasser ist untersagt.
- (2) Das Einleiten von Fäkalwasser und Fäkalschlamm aus Grundstückskläranlagen (abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen) in die öffentlichen Kanäle ist verboten.
- (3) Die Entsorgung aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen regelt die gesonderte Satzung für die öffentliche Entsorgung von Abwasser und Fäkalschlamm aus abflusslosen Sammelgruben und Kleinkläranlagen des Verbandes.

## **§ 14**

### **Einleitbedingungen, Verbot des Einleitens**

- (1) Alle Schmutzwässer dürfen grundsätzlich nur über die Grundstücksentwässerungsanlage eingeleitet werden. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Verbandes.
- (2) Hinsichtlich des Verbotes oder der Einleitbeschränkungen gelten die Richtlinien des jeweils gültigen Regelwerkes der Abwassertechnischen Vereinigung e.V. (ATV) und die jeweils zu beachtenden DIN-Normen, sofern nachfolgend keine anderen Regelungen getroffen sind. Weitere Anforderungen auf Grund anderer Gesetze bleiben unberührt.

(3) Wenn eine Einleitung nach der Indirekteinleiterverordnung genehmigt wird, treten die in dieser Genehmigung bestimmten Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine auf Grund der Indirekteinleiterverordnung erteilte Einleitungsgenehmigung ersetzt für ihren Geltungsumfang die Einleitungsgenehmigung nach dieser Satzung.

(4) Einem allgemeinen Einleitverbot unterliegen Stoffe, die

- Leben und Gesundheit der Personen gefährden, die von dem Verband für den Betrieb der Anlagen beschäftigt sind,
- die öffentliche Entwässerungsanlage oder die angeschlossenen Grundstücke beschädigen können,
- den Betrieb der Anlage vermeidbar erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst vermeidbar schädlich auf die Umwelt, insbesondere auf die Gewässer, auswirken können.

(5) Insbesondere dürfen folgende Stoffe nicht eingeleitet werden:

1. feuergefährliche oder explosionsfähige Stoffe wie Benzin, Benzol, Öl;
2. infektiöse Stoffe, Medikamente;
3. Farbstoffe, die zu einer deutlichen Verfärbung des Schmutzwassers in den Sammelkläranlagen oder des Gewässers führen könnten sowie Lösemittel;
4. Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können;
5. Grund-, Quell- und Niederschlagswasser;
6. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten;
7. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke;

...

8. Absetzgut, Schlämme oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Grundstückskläranlagen und Abortgruben unbeschadet wasserverbandlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkalschlämme;
  9. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromaten, Phenole. Ausgenommen sind:
    - a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Schmutzwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Schmutzwasser aus Haushaltungen anzutreffen sind;
    - b) Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Verband in den Einleitbedingungen nach Absatz 5 zugelassen hat;
    - c) Stoffe, die auf Grund einer Erlaubnis oder Bewilligung nach § 28 ff nach dem Brandenburgischen Wassergesetz eingeleitet werden oder für die eine Genehmigungspflicht für das Einleiten wassergefährdender Stoffe in Sammelkanalisationen und ihre Überwachung in der jeweils geltenden Fassung entfällt, erhebt der Verband keine Einwendungen.
  10. Schmutzwasser aus Industrie- und Gewerbegebieten, von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelkläranlage nicht den Mindestanforderungen nach § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird.
- (6) Die Einleitungsbedingungen nach § 14 Abs. 5 Nr. 9 Buchstabe b dieser Satzung werden gegenüber dem Eigentümer oder Benutzer im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.
- (7) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der jeweils gültigen Strahlenschutzverordnung entspricht.
- (8) Der Verband kann weitere Voraussetzungen für das Einleiten von Schmutzwasser verfügen, wenn dies zum Schutz des Betriebspersonals, der öffentlichen Entwässerungsanlage oder für die Einhaltung der für den Betrieb der öffentlichen Entwässerungsanlage geltenden Normen erforderlich ist.
- (9) Schmutzwasser darf in der Regel nur in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden, wenn die Anforderungen des § 7 a des Wasserhaushaltsgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und Vorschriften sowie der nachfolgend aufgelisteten Grenzwerte der einzelnen Schmutzwasserparameter nicht überschritten werden.

Die Grenzwerte der Schmutzwasserparameter beziehen sich auf die Übergabestelle im Revisionsschacht. Die nachfolgend aufgeführten Grenzwerte sind mittels 2-Stunden-Mischproben nach DIN 38402 Teil II zu überwachen.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen des Deutschen Institutes für Normung e.V. Berlin auszuführen.

Inhaltsstoffe	Grenzwerte	Norm
Temperatur	35 °C	DIN 38 404 C 4
pH – Wert	6,0 – 9,5	DIN 38 409 C 5
absetzbare Stoffe (nach 15 min abfiltrierbarer Absetzzeit)	1,5 ml/l	DIN 38 409 H 9
abfiltrierbare Stoffe	500 mg/l	DIN 38 409 H 2
Chem. Sauerstoffbedarf (CSB), homog.	900 mg/l	DIN 38 409 H 41
Total Organic Carbon (TOC)	400 mg/l	DIN 38 409 H 3
Ammonium-N	30 mg/l	DIN 38 406 E 5
Stickstoff gesamt	50 mg/l	DIN 38 409 H 27
Phosphor gesamt	10 mg/l	DIN 38 406 E 22 DIN 38 405 D 11
Chlorid	400 mg/l	DIN 38 405 D 1
Sulfat	300 mg/l	DIN 38 405 D 5
Sulfid	0,2 mg/l	DIN 38 405 D 26
Arsen (Kontrolle bei Hybridsystem)	0,05 mg/l	DIN 38 405 D 18
Blei	0,3 mg/l	DIN 38 406 E 6 DIN 38 406 E 22
Cadmium	0,03 mg/l	DIN 38 406 E 19 DIN 38 406 E 22

...

<u>Inhaltsstoffe</u>	<u>Grenzwerte</u>	<u>Norm</u>
Chrom gesamt	0,3 mg/l	DIN 38 406 E 10 DIN 38 406 E 22
Kupfer	0,5 mg/l	DIN 38 406 E 7 DIN 38 406 E 22
Nickel	0,3 mg/l	DIN 38 406 E 11 DIN 38 406 E 22
Quecksilber (Kontrolle mit Hydrids)	0,008 mg/l	DIN 38 406 E 12 DIN 38 406 E 22
Zink	0,1 mg/l	DIN 38 406 E 8 DIN 38 406 E 22
Eisen	5,0 mg/l	DIN 38 406 E 22
Mangan	1,0 mg/l	DIN 38 406 E 22
<u>Kohlenwasserstoffe (KW)</u>		
direkt abscheidbar	10 mg/l	DIN 38 409 Teil 19
Gesamt	20 mg/l	DIN 38 409 Teil 18
<u>Halogenierte organische Verbindungen</u>		
AOX (adsorbierbare org. Halogenverb.)	0,5 mg/l	DIN 38 409 H 14
LHKW (leichtflüchtige halogenierte KW)	0,25 mg/l	DIN 38 407 F 5

sowie die im Regelwerk der Abwassertechnischen Vereinigung e.V.  
Abwasser-Abfall Arbeitsblatt A 115 benannten Stoffe.

...

- (10) Schmutzwasser, dessen Zusammensetzung die Grenzwerte im Absatz 9 überschreitet, darf nicht in die öffentliche Entwässerungsanlage eingeleitet werden. Eine Verdünnung des Schmutzwassers, die dem Zweck der Einhaltung der Grenzwerte dient, ist unzulässig, es sei denn, sie dient der Regulierung von Temperatur und pH-Wert.
- (11) Wenn Stoffe entgegen der Regelung der Absätze 3, 4, 5, 7 und 10 in die öffentliche Entwässerungsanlage gelangen, ist der Verband sofort zu verständigen.

### **§ 15 Abscheider**

- (1) Sofern die Möglichkeit besteht, dass Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Öle oder Fette mit dem Schmutzwasser abgeschwemmt werden, sind in den Hausanschluss Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider) einzubauen und ausschließlich zu benutzen.
- (2) Art und Einbaustelle dieser Vorrichtung bestimmt der Verband.
- (3) Der Verband reinigt und leert auf Kosten des Benutzungspflichtigen die Abscheider in regelmäßigen Zeitabständen sowie bei besonderem Bedarf. Besondere Umstände, insbesondere die vorzeitige Füllung des Abscheiders, hat der Benutzungspflichtige dem Verband unverzüglich anzuzeigen und die außerordentliche Entleerung zu beantragen.
- (4) Das Abscheidegut darf nicht eigenmächtig der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden. Das Abscheidegut geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Verbandes über. Der Verband ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

### **§ 16 Untersuchung des Schmutzwassers**

Der Verband kann von dem Grundstückseigentümer Nachweise über die Art, Beschaffenheit und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Schmutzwassers verlangen. Wenn die Gefahr oder der Verdacht besteht, dass entgegen dem Verbot des § 14 dieser Satzung eingeleitet wird, ist dem Verband ein Nachweis zu erbringen, dass das Schmutzwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 14 fallen.

...

## **§ 17 Haftung**

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher den Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat dem Wasser- und Abwasserzweckverband Pritzwalk den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
  - a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
  - b) Betriebsstörungen, z.B. bei Ausfall des Pumpwerkes,
  - c) Behinderung des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
  - d) zeitweiser Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden fahrlässig und vorsätzlich von dem Wasser- und Abwasserzweckverband verursacht worden sind.

## **§ 18 Grundstücksbenutzung**

- (1) Grundstückseigentümer und Benutzer des Grundstücks haben das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ableitung des Schmutzwassers auf den im Verbandsgebiet liegenden Grundstücken sowie die Durchführung sonstiger Maßnahmen zuzulassen, wenn diese für eine ordnungsgemäße Schmutzwasserbeseitigung erforderlich sind.

...

Diese Verpflichtung trifft nur Eigentümer von Grundstücken, ihnen gleichgestellten Personen oder Grundstücksbenutzer, deren Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen, ebenso Eigentümer von Grundstücken, die ihnen gleichgestellten Personen oder Grundstücksbenutzer, denen die Möglichkeit der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigung einen wirtschaftlichen Vorteil vermittelt, ohne dass die Grundstücke angeschlossen sind.

- (2) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung von Einrichtungen verlangen, wenn ihr Verlauf an bisheriger Stelle nicht mehr zumutbar ist. Die Kosten der Verlegung trägt der Verband, wenn die verlegte Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstückes dient.

### **§ 19**

#### **Bestellung von Dienstbarkeiten**

- (1) Der Verband ist berechtigt, auf seine Kosten von dem Grundstückseigentümer die Sicherung von Kanälen, die auf dem Grundstück verlegt werden, durch Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu verlangen. Eine anteilige angemessene Entschädigung wird nur für Einrichtungen gezahlt, die nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstückes dienen.
- (2) Für Kanäle, die bereits am 03.10.1990 benutzt worden sind, wird ein einmaliger, allgemein üblicher Ausgleich gezahlt, wenn für die Nutzung eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit begründet und im Grundbuch eingetragen worden ist. Die Hälfte des üblichen Entgeltes ist nach Eintragung, frühestens jedoch am 01.01.2001 fällig, die zweite Hälfte am 01.01.2011. Die Verpflichtung zur Zahlung eines Ausgleiches besteht nicht, wenn bereits in anderer Weise Entschädigung geleistet worden ist.

### **§ 20**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Abs. 1 oder 3 dieser Satzung – im Rahmen der Anschlusspflicht sein Grundstück nicht an die betriebsbereite öffentliche Entwässerungsanlage anschließt;
2. § 4 Abs. 8 der Satzung – den Verband nicht unverzüglich über den geplanten Rückbau und Verschluss schriftlich informiert;
3. § 7 Abs. 4 der Satzung – die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Herstellung, Unterhaltung und Beseitigung des Grundstücksanschlusses nicht gestattet oder duldet;

...



4. § 8 Abs. 1 der Satzung – das Grundstück, das an die öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen wird, nicht mit einem Hausanschluss versieht, der nach anerkannten Regeln der Technik hergestellt, betrieben, unterhalten und verändert wird;
5. § 8 Abs. 4 der Satzung – den bestehenden Hausanschluss nicht ändert, obwohl Art und Menge des Schmutzwassers dies notwendig machen;
6. § 9 Abs. 1 der Satzung – die in dort aufgeführten, prüffähigen Unterlagen nicht einreicht oder ohne Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung des Hausanschlusses beginnt;
7. § 10 Abs. 1 der Satzung – den Hausanschluss nicht von einem zugelassenen Fachbetrieb herstellen oder ändern lässt;
8. § 10 Abs. 2 der Satzung – den Hausanschluss vor Abnahme durch den Verband in Betrieb nimmt;
9. § 10 Abs. 3 der Satzung – innerhalb der von dem Verband gesetzten, angemessenen Frist die Mängel des Hausanschlusses nicht behebt;
10. § 11 der Satzung – den Beauftragten des Verbandes bei der Überwachung des Hausanschlusses keinen Zugang zur Anlage gewährt, die notwendigen Auskünfte nicht erteilt, die Anlage auf Verlangen des Verbandes nicht in einen Zustand versetzt, der Störungen und Beeinträchtigungen ausschließt oder Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Hausanschlüssen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen nicht unverzüglich dem Verband anzeigt;
11. § 12 der Satzung – abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen nach Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Entwässerungsanlage weiterbetreibt oder die Außerbetriebnahme dem Verband nicht anzeigt;
12. § 13 der Satzung – Niederschlagswasser, Fäkalschlamm und –wasser in öffentliche Schmutzwasserkanäle einleitet;
13. § 14 der Satzung – Abwässer oder Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen einleitet, die von der Einleitung ausgeschlossen sind oder den Verband nicht unverzüglich verständigt, wenn solche Stoffe in die öffentlichen Entwässerungsanlagen gelangt sind;
14. § 15 Abs. 1 der Satzung – keine Vorrichtungen zum Abscheiden von Leichtflüssigkeiten in den Hausanschluss einbaut oder eingebaute nicht benutzt;
15. § 15 Abs. 3 der Satzung – die vorzeitige Füllung des Abscheiders nicht anzeigt und die Leerung beantragt oder das Abscheidegut der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt hat;

16. § 16 der Satzung – Nachweise über Art, Beschaffenheit, Menge und Zusammensetzung des Schmutzwassers nicht in angemessener Zeit erbringt;
17. § 18 der Satzung – als Eigentümer oder gleichgestellte Person nach § 2 Abs. 2 Satz 3 die erforderlichen Maßnahmen zur ordnungsgemäßen Schmutzwasserbeseitigung nicht zulässt;
18. § 19 der Satzung – die Bewilligung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten des Verbandes zur Sicherung eines auf dem Grundstück verlegten Kanals verhindert.
19. Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 2.000,- DM geahndet werden.
20. Für das Verfahren zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten im Übrigen die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.
21. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des OWiG ist der Verbandsvorsteher.

## **§ 21**

### **Beiträge, Gebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse**

Für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung und Verbesserung und die Benutzung der öffentlichen Einrichtungen im Sinne dieser Satzung werden Beiträge, Gebühren und Kostenersatzforderungen für Grundstücksanschlüsse auf der Grundlage gesonderter Beitrags- bzw. Gebührensatzungen des Verbandes erhoben.

## **§ 22**

### **Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Entwässerungssatzung vom 24.10.2000 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Pritzwalk, den 14.12.2000

Pritzwalk, den 14.12.2000

gez. Dr. Kaim  
Vorsitzender der Verbands-  
versammlung

gez. Brockmann  
Verbandsvorsteher